

Art. 18

Allfällige Streitigkeiten in Bezug auf die Anwendung vorstehender Statuten werden endgültig durch ein Schiedsgericht ausgetragen, zu welchem die Gemeindevertretung und die klageführenden Parteien je ein Mitglied zu wählen haben, während die fürstliche Regierung den Obmann bestimmt.

Nr. 794/Reg. ex 1898.

Vorstehende Statuten werden genehmiget.

Fürstl. Liechtenstein'sche Regierung
Baduz, am 26. Mai 1898.

v. In der Maur,
Fstl. Cabinetsrath.